

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Röttingen über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 14.12.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Röttingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.11.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 04.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Urnengrabplatte aus Stein (30 cm x 30 cm) und die Gravur einer Metallplatte wird eine einheitliche Gebühr in Höhe von 235,00 € erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Röttingen, den 14.12.2020

Stadt Röttingen

Hermann Gabel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2020 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2020.

Anzeigevermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 21.12.2020 dem Landratsamt Würzburg angezeigt.

Röttingen, 21.12.2020

Ludwig